

Satzung

über die Erhebung von Gebühren und Auslagen
für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften
(Fleischhygiene-Gebührensatzung) vom 05.12.2003

in Kraft seit 01.08.2003

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (BayAGFIHG) vom 24.08.1990 (GVBl. S. 336, BayRS 2125-6-1-A), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.05.1994 (GVBl. S. 392), durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 437), durch das Gesetz vom 23.11.2001 (GVBl. S. 739) und durch das Gesetz vom 17.12.2002 (GVBl. S. 924)

erlässt der Landkreis Neu-Ulm folgende

S a t z u n g

**über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für
Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften:**

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen (Schlacht tieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
 - b) die Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern;
 - c) die Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung;
 - d) das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung.
- (3) Die Höhe der Gebühren aus den in Abs. 2 genannten Tatbeständen ergibt sich aus den §§ 2 bis 8 und aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil der Satzung sind.

- (4) Auslagen werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben. Für Wegstreckenentschädigungen gilt jedoch Folgendes:

Die Wegstreckenentschädigung ist bei den gewerblichen Schlachtungen pauschaliert in der Grundgebühr (Anlage 1, Ziff. 1.1, Spalte 1) enthalten, bei den Hausschlachtungen wird eine Pauschale in Höhe von 8,62 Euro erhoben (Anlage 2, Ziff. 1.1, Spalte 4). Für die übrigen Tatbestände des § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis c) (ausgenommen für Zerlegebetriebe, für die nach § 7 Abs. 1 abgerechnet wird) ist die Wegstreckenentschädigung nach der jeweils geltenden Fassung des Tarifvertrags über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe abzurechnen.

§ 2

Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

- (1) Die Gebühren in Schlachtbetrieben für die Schlachtier- und Fleischuntersuchungen einschließlich Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung sind nach Anhang A Kapitel I Nr. 4b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG kostendeckend zu erheben. Sie ergeben sich aus der Anlage 1.
- (2) Bei der Untersuchung von Tieren, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der herkömmlichen Beschauzeiten untersucht werden, erhöht sich die Gebühr nach Abs. 1 jeweils um einen Aufschlag von 100 %. Die herkömmlichen Beschauzeiten ergeben sich aus der jeweils geltenden Fassung des Tarifvertrags über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe. Sie sind in der derzeit geltenden Fassung des Tarifvertrags wie folgt festgelegt:

- | | |
|---------------------------|-------------------------|
| - werktags außer samstags | 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| - samstags | 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr. |

§ 3

Gebühr bei nicht vollständiger Beschau, bei Krank- oder Notschlachtungen

¹Wird nur die Schlachtier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt bzw. können bei Krank- oder Notschlachtungen die Schlachtieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gesamtgebühr nach Anlage 1 Spalte 3 bzw. Anlage 2 Spalte 5 im Verhältnis 30 zu 70 für die Schlachtier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt. ²Sowohl bei der Schlachtieruntersuchung als auch bei der Fleischuntersuchung werden Aufschläge nach § 2 Abs. 2 erhoben.

§ 4

Gebühr für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan

¹Für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan wird eine Gebühr gemäß Anhang B Nr. 1 Buchst. a der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG in Höhe von 1,35 Euro pro Tonne Schlachtfleisch erhoben. ²Soweit nicht nach Tonnen abgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung der Tonnagegebühr nach Satz 1 in eine Gebühr je Tier anhand des durchschnittlichen Schlachtgewichts der jeweiligen Tierart in Bayern. ³Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Spalte 2 der Anlagen 1 und 2.

§ 5

Gebühr für Trichinenuntersuchung ohne Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung

Für Trichinenuntersuchungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung (gesondert) durchgeführt werden (z.B. bei Wildschweinen) wird die Gebühr nach Nr. 1.2 der Anlage 1 bzw. Nr. 1.5 der Anlage 2 erhoben.

§ 6

Gebühr für weitere Überwachungsmaßnahmen

- (1) Für Kontrollen im Zerlegungsbetrieb wird die Gebühr gemäß Anhang A Kapitel I Nr. 2 Buchst. b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EWG auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (vgl. Nr. 2.1 der Anlage 1).
- (2) Für Kontrollen im Großmarkt, im Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieb sowie für die Kontrollen im Kühl- oder Gefrierhaus sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird die Gebühr auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (vgl. Nr. 2.2 der Anlage 1).

§ 7

Gebühr für sonstige Leistungen

- (1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird die Gebühr nach Nr. 4 der Anlage 1 erhoben.
- (2) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach Nr. 3 der Anlage 1 erhoben.
- (3) Für die Probeentnahme und für die Untersuchung mit dem BSE-Schnelltest bestimmt sich der Zuschlag nach Nr. 5 der Anlage 1 bzw. Nr. 2 der Anlage 2.
- (4) Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage des Kostengesetzes erhoben.

§ 8

Hausschlachtungen

Die Gebühren für Hausschlachtungen nach § 3 FIHG werden nach Anlage 2 erhoben:

§ 9

Gebührensschuldner

¹Zur Zahlung der Gebühren und der Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. ²Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehen des Kostenanspruchs; Fälligkeit der Gebühr

- (1) ¹Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. ²Gebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen im Verantwortungsbereich des Anmelders nicht durchgeführt werden kann.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

§ 11

Verweisung auf Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2003 in Kraft.

Sie tritt anstelle der Satzung vom 19.04.2002 (Amtsblatt des Landkreises vom 26.04.2002).

Neu-Ulm, den 05.12.2003
Landkreis Neu-Ulm

Erich Josef Geßner
Landrat

Höhe der Gebühren und Zuschläge für Gewerbebetriebe
(§§ 2 bis 8)

1. Amtliche Untersuchungen

1.1 Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung

Tierarten Gewichtsklassen	Spalte 1 Grundgebühr €/ Tier	Spalte 2 Zuschlag Rückstands- untersuchung (Stichprobe) €/Tier	Spalte 3 Summe aus Spalte 1 und 2 Gesamtgebühr €/Tier
1.1.1 Rind	16,04	0,44	16,48
Kalb – bis unter 6 Wochen alt	11,96	0,13	12,09
1.1.2 Schwein – 25 kg und mehr	9,90	0,12	10,02
Ferkel - weniger als 25 kg	9,10	0,04	9,14
1.1.3 Einhufer	21,21	0,36	21,57
1.1.4 Schaf oder Ziege			
- weniger als 12 kg	4,84	0,02	4,86
- 12 kg bis 18 kg	4,83	0,03	4,86
mehr als 18 kg	4,83	0,03	4,86
1.1.5 andere Paarhufer	21,31	0,02	21,33
1.1.6 Hauskaninchen	0,21	----	0,21
1.1.7 Wildkaninchen und Hasen	0,19	----	0,19
1.1.8 Haarwild (erlegtes sowie in Wildgehegen gehaltenes und geschlachtetes)			
- Wildwiederkäuer			
- weniger als 12 kg	4,84	0,02	4,86
- 12 kg bis 18 kg	4,83	0,03	4,86
- mehr als 18 kg	4,83	0,03	4,86
- Wildschwein			
- weniger als 25 kg	9,10	0,04	9,14
- 25 kg und mehr	9,90	0,12	10,02

Spalte 1 umfasst folgende Handlungen der Routineuntersuchungen:

Schlacht tieruntersuchung, Fleischuntersuchung, Gesundheitsüberwachung, Trichinenuntersuchung, Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung, bakteriologische Untersuchung, Rückstanduntersuchung auf Verdacht und die sonstigen Untersuchungen nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV.

Spalte 2 enthält den Gebührenzuschlag in € pro Tier für die Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (Stichproben)

1.2	Gesonderte Untersuchung auf Trichinen (vgl. § 5) <u>Gebühr</u>	4,40 €/ Unters.
2.1	Kontrolle im Zerlegungsbetrieb <u>Gebühr</u>	9,66 €/ angef. Viertelstd.
2.2	Kontrolle im Fleischverarbeitungsbetrieb, Hackfleisch- betrieb, Fleischzubereitungsbetrieb, Umpackzentrum, Großmarkt, Groß- und Zwischenhandelsbetrieb, Kühl- oder Gefrierhaus <u>Gebühr</u>	10,58 €/ angef. Viertelstd.
3.	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mit- gliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum <u>Gebühr</u>	7,05 €/ Sendung
4.	Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung- <u>Gebühr</u>	10,58 € /Bescheinigung
5.	BSE – Schnelltest	
5.1	Probeentnahme <u>Zuschlag</u>	6,13 €
5.2	Untersuchung <u>Zuschlag</u>	entfällt, da das Labor direkt mit dem Schlach- tenden abrechnet

Höhe der Gebühren und Zuschläge für Hausschlachtung
(§§ 2 bis 8)

1. Amtliche Untersuchungen

1.1 Schlacht- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung

	Tierarten Gewichtsklassen	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
		Grundgebühr	Zuschlag Rückstands- untersuchung (Stichprobe)	Haus- schlachtungs- zuschlag	Pauschales Wegegeld	Summen aus Spalte 1 bis 4 Gesamtgebühr
		Euro/ Tier	Euro/ Tier	Euro/ Tier	Euro/ Tier	Euro/ Tier
1.1.1	Rind oder Kalb	13,57	0,44	1,87	8,62	24,50
1.1.2	Schwein oder Ferkel	10,39	0,12	1,87	8,62	21,00
1.1.3	Einhufer	20,15	0,36	1,87	8,62	31,00
1.1.4	Schaf oder Ziege	4,98	0,03	1,87	8,62	15,50
1.1.5	Andere Paarhu- fer	10,49	0,02	1,87	8,62	21,00
1.1.6	Haarwild (erleg- tes und aus Wildgehegen geschlachtetes)					
	Wildschwein	11,23 **)	---	1,87	8,62 *)	13,10
	Sonstige Wild- wiederkäuer	9,17	0,03	1,87	8,62	bis ggf. 24,86; i.d.R. 19,69

*) Soweit Wegegeld anfällt. Beim Wildschwein ggf. weitere 8,62 Euro als Wegegeld für die Trichinenuntersuchung.

***) Da bisher keine Beschau vorgesehen, nur Gebühr für gesonderte Trichinenuntersuchung.

Die Gebühr der **Spalte 1** umfasst folgende Handlungen der Routineuntersuchungen: Schlacht- und Fleischuntersuchung, Gesundheitsüberwachung und Trichinenuntersuchung.

Spalte 2 enthält den Gebührensatz in € pro Tier für die Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Kontrollplan (Stichproben).

2.

**Gebührenpflichtige Tatbestände
für Hausschlachtungen, die im Einzelfall zusätzlich anfallen**

2.1	Bakteriologische Untersuchung	55,50 /Unters.
2.2	Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts	
	- Hemmstoffe	38,86 €/Unters.
	- sonstige Rückstandsuntersuchung	132,42 €/Unters.
2.3	Sonstige Untersuchung im Sinn von Anlage 1, Kapitel III Nr. 4 FIHV	8,08€/Unters.
2.4	BSE – Schnelltest	
2.4.1	Probeentnahme	6,13 €
2.4.2	Untersuchung	entfällt, da das Labor direkt mit dem Schlach- tenden abrechnet